

Top:

Beschlussvorlage Fürstenau FB 5/016/2023/1

Datum	Gremium	Zuständigkeit
30.05.2024	Samtgemeindeausschuss	Vorberatung
13.06.2024	Samtgemeinderat	Entscheidung

Neufassung des Regionalen Raumordnungsprogramms; Anpassung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Fürstenau

Der überarbeitete Entwurf des RROP des Landkreises Osnabrück befindet sich vom 10.05. bis 10.06.2024 in der Auslegung, Stellungnahmen können bis zum 11.07.2024 eingereicht werden. Ein Kartenausschnitt für die Samtgemeinde Fürstenau sowie die Legende sind beigefügt. Die vollständigen Unterlagen können unter www.landkreis-osnabrueck.de/verwaltung/veroeffentlichungen/auslegungen eingesehen werden.

Im Vergleich zum ersten Entwurf enthält der zweite Entwurf wesentliche, aus Sicht der Samtgemeinde und seiner Mitgliedsgemeinden zu begrüßende Änderungen. Die Schwerpunktthemen und wesentlichste Änderungen sind in dem beigefügten Dokument „RROP Schwerpunktthemen und wesentliche Änderungen/ Anpassungen“ zum RROP beschrieben.

Ebenfalls beigefügt ist die Stellungnahme der Samtgemeinde zur ersten Auslegung und die Abwägungsvorschläge des Landkreises dazu.

Die wichtigsten Feststellungen zum 2. Entwurf des RROP sind:

2.3 Entwicklung der Versorgungsstruktur des Einzelhandels

Die Mitgliedsgemeinde Bippin wird nun ebenfalls als Standort mit herausgehobener Bedeutung für die Nahversorgung dargestellt.

3.1.1 Elemente und Funktionen des landesweiten Freiraumverbundes, Bodenschutz

Das Ziel und damit die raumordnerische Verpflichtung, die Flächenversiegelung auf festgelegte Werte zu reduzieren, wurde auf einen Grundsatz der Raumordnung reduziert und ist damit im Einzelfall einer Abwägung zugänglich.

Es wird festgestellt, dass Bebauungspläne die der Erzeugung erneuerbarer Energie dienen, nicht auf den Flächenverbrauch angerechnet werden.

3.2.2 Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung

Die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für den Sandabbau wurden von 1.112 ha auf 252 ha reduziert. Die Eignung der verbleibenden Flächen ist im Rahmen des Antrages auf Abbaugenehmigung zu prüfen.

4.1.2 Schienenverkehr, öffentlicher Personennahverkehr, Fahrradverkehr

Die Eisenbahnstrecke Rheine – Quakenbrück ist weiterhin im RROP enthalten. Im Vergleich zur ersten Auslegung wird die Strecke im Bereich des Baugebietes Am Bahnhofplatz nun auch nicht mehr unterbrochen dargestellt, da die Festlegung aus dem LROP übernommen werden muss. Allerdings ist die Strecke in diesem Bereich entwidmet und überbaut, so dass die Reaktivierung der Strecke in diesem Bereich aus rechtlichen und tatsächlichen Gründen unmöglich ist.

Die Nordumgehung der Hauptverkehrsstraße in Fürstenau und die Südumgehung in Schwagstorf aus dem Bundesverkehrswegeplan sind als Vorbehaltsgebiete Hauptverkehrsstraße im RROP ausgewiesen.

4.2.1 Erneuerbare Energieerzeugung

Der Abstand von Windvorranggebieten zu Siedlungen im Innenbereich wurde auf 1.000 m erhöht. Der Abstand zu zulässigerweise im Außenbereich vorhandenen Wohnnutzungen beträgt jedoch noch immer nur 400 m, da anderenfalls das Teilflächenziel für die Windenergienutzung im Landkreis nicht erreicht werden könne. Die Abwägung über die Erhöhung wird dabei auf das nachgelagerte Genehmigungsverfahren geschoben. Auch hält der Landkreis an einer 200m-hohen Schwachwindanlage als Referenzanlage fest. Damit bezieht sich der Landkreis auf eine Studie des Fraunhofer Instituts aus 2022 und verstößt nach wie vor gegen die aktuellere Arbeitshilfe Wind-an-Land vom 03.07.2023. Ferner wird vorgetragen, dass bei der Ausweisung von Vorranggebieten möglichst große und zusammenhängende Flächen ausgewählt wurden.

Da sich die Belastung durch Windvorranggebiete im Landkreis Osnabrück regional sehr stark unterscheidet, hat der Landkreis Osnabrück in Aussicht gestellt, dass bei den proportional überbelasteten Kommunen der gemeindliche Planungswille berücksichtigt werden könne, sofern die für Windenergie zur Verfügung gestellte Fläche 4 % des Gemeindegebiets nicht unterschreitet.

Nach Erörterung mit den Bürgermeistern der Samtgemeinde Fürstenau und in Umsetzung der politischen Beratungen wurde der gemeindliche Planungswille daher in einer Stellungnahme vom 24.01.2024 wie folgt dargestellt:

- Das Gebiet Ossenkamp (09-02-22) sollte wie dargestellt verkleinert werden. Sollte diese mit der Gemeinde Berge abzustimmende Verringerung des Plangebiets erfolgen, können beide Teilflächen enthalten bleiben. Die südliche Teilfläche ist als „Vorbehaltsgebiet Wind“ auszuweisen.
- Das Gebiet „Bei der Plaggenkuhle“ (09-03-22) ist vollständig zu streichen, da es aufgrund der Nähe zum Ortskern die kommunale Eigenentwicklung behindert.
- Das Gebiet „Diekbäke“ (11-05-22) ist als „Vorbehaltsgebiet Wind“ auszuweisen.
- Die nördliche Teilfläche des Gebietes „Unterm Mühlenberg“ (11-06-22) soll gestrichen werden.
- Auf die Erweiterung des Gebietes „Südlich Hörsten“ (17-01-22) ist zu verzichten.
- Auf die Erweiterung des Gebietes „Welperort“ (17-02-22) ist zu verzichten.
- Die nördliche Teilfläche des Gebiets „Settrup“ (17-03-22) ist zu streichen. Dieses Gebiet ist bislang aufgrund der geringen Größe unbebaut, könnte jedoch bei einer Rotor-außerhalb-Planung für eine Bebauung in Betracht kommen. Dieses Teilstück ist weder im F-Plan der SG Fürstenau noch in dem vorhabenbezogenen B-Plan Nr. 69 (SO Windpark Settrup) als WVR enthalten.
- Auf die Erweiterung des Gebietes „Sellberg-Utdrift“ (17-04-22) sowie die Hinzunahme der südöstlichen Teilfläche ist zu verzichten.
- Auf die Erweiterung des Gebietes „Fürstenauer Mühlenbach“ (17-05-22) sowie die Hinzunahme der östlichen Teilfläche ist zu verzichten.
- Auf die Neuausweisung der drei Teilflächen „Hörsten“ (17-06-22) ist zu verzichten.

Dabei wurde darauf hingewiesen, dass aufgrund der Ausweisung dieser sehr erheblichen Gebietskulisse im Nordwesten der Stadt Fürstenau in dem ohnehin sehr stark belasteten Süden des Stadtgebiets keine zusätzlichen WEA mehr entstehen und die Festsetzung im Entwurf des RROP angepasst werden sollen.

Im Gegenzug kann jedoch das gesamte Freigelände des früheren Freizeit- und Ferienparks in die Windplanung aufgenommen werden. Das Gebiet wird im Süden begrenzt vom Lengericher Weg und reicht im Westen bis zur Gemeindegrenze. Im Norden ist ein Anschluss bis zum WVR „Swatte Poele“ (11-01-22) möglich. Im Osten wird das Gebiet begrenzt durch die frühere Pommernkaserne, wobei ein Mindestabstand von 600 m zu den zu Wohnzwecken genutzten Gebäuden einzuhalten ist.

Eine weitere Potenzialfläche von rd. 4 ha entsteht durch die Neuausweisung des Einzelstandorts für den Energiepark Berge südlich der Gemeinde Berge.

Diesem gemeindlichen Planungswillen wurde in großen Teilen entsprochen, wie der angefügten Übersichtskarte der Windvorranggebiete der 1. und 2. Auslegung zu entnehmen ist. Abweichend von der o. a. Aussage möglichst große und zusammenhängende Vorrangflächen ausweisen zu wollen, sind Erweiterungen auch im Bereich der vergleichsweise kleinen Flächen im Süden der Stadt vorgesehen:

17-01-22 Der Windpark Hörsten soll nach wie vor durch die Verringerung der Abstände zur Wohnbebauung auf 400 m vergrößert werden. Sofern das Gebiet der Samtgemeinde Fürstenau betroffen ist, ist diese Erweiterung zu streichen

17-02-22 Auch für den Windpark Welperort ist nach wie vor eine Flächenerweiterung durch die Verringerung der Abstände zur Wohnbebauung vorgesehen. Auch diese Erweiterung ist zu streichen.

17-03-22 Für den Windpark Settrup gibt es einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan, so dass die Stadt Fürstenau hier die Planungshoheit behält. Ein B-Plan existiert allerdings nur für die große, südliche Fläche. Die nördliche Teilfläche fiel bislang raus, weil sie bei Rotor-In-Planungen zu klein war. Allerdings hat sich die grundsätzliche Planung der Samtgemeinde seit dieser Änderung des F-Plans bzw. Aufstellung des B-Plans erheblich verändert. Im Süden der Stadt Fürstenau soll ein Zuwachs vermieden werden, um dafür im Nord-Westen, eine größere zusammenhängende Fläche im ehemaligen Fürsten Forest und angrenzende Gebiete in Bippen-Vechtel zu schaffen. Ein Verzicht auf die nördliche Erweiterungsfläche war im RROP nach Auskunft des Landkreises nicht möglich, da insofern dem Flächennutzungsplan der Samtgemeinde widersprochen würde. Um die Fläche dennoch streichen zu können, wird vorgeschlagen, den Flächennutzungsplan zu ändern.

Die Gesamtfläche der Samtgemeinde Fürstenau für Windvorranggebiete betrage nach den vorgenommenen Änderungen noch immer über 4,5 %.

Beschlussvorschlag:

Die dargestellten Änderungen des zweiten Entwurfs des Regionalen Raumordnungsprogramms werden zur Kenntnis genommen.

Die Einwendungen in Bezug auf die optische bedrängende Wirkung durch die Verringerung der Mindestabstände von Windenergieanlagen auf Außenbereichsbebauung und die umzingelnde Wirkung werden aufrechterhalten.

Der Landkreis Osnabrück als Regionalplanungsbehörde wird aufgefordert, in der Neufassung des Regionalen Raumordnungsprogramms die Erweiterung der Windvorrangflächen 17-01-22 „Hörsten“ und 17-02-22 „Welperort“ zu streichen. Er wird außerdem aufgefordert die nördliche, unbebaute Teilfläche des Windparks 17-03-22 „Settrup“ zu streichen. Diese Teilfläche wird ebenfalls als Windvorranggebiet im Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Fürstenau gestrichen. Der Flächennutzungsplan ist entsprechend zu ändern.

W a g e n e r
Fachdienst II

W ü b b e l
Samtgemeindebürgermeister

Anlagen